

# Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum: Geschäftszeichen:

09.07.2018 II 11-1.33.44-510/6

#### **Nummer:**

Z-33.44-510

#### **Antragsteller:**

hawo GmbH Hunsrückstraße 11 64646 Heppenheim

#### **Geltungsdauer**

vom: 9. Juli 2018 bis: 9. Juli 2023

## Gegenstand dieses Bescheides:

Wärmedämm-Verbundsystem mit angeklebten Mineralwolle-Lamellen "hawo-therm Wärmedämm-Verbundsystem MWL"

Der oben genannte Regelungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen/genehmigt.

Dieser Bescheid umfasst zwölf Seiten und fünf Anlagen mit sieben Blatt.





Seite 2 von 12 | 9. Juli 2018

#### I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit diesem Bescheid ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Regelungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Dieser Bescheid ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Dieser Bescheid wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- Dem Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes sind, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", Kopien dieses Bescheides zur Verfügung zu stellen. Zudem ist der Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes darauf hinzuweisen, dass dieser Bescheid an der Verwendungs- bzw. Anwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien zur Verfügung zu stellen.
- Dieser Bescheid darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen diesem Bescheid nicht widersprechen, Übersetzungen müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- Dieser Bescheid wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Grundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.
- 8 Die von diesem Bescheid umfasste allgemeine Bauartgenehmigung gilt zugleich als allgemeine bauaufsichtliche Zulassung für die Bauart.



Seite 3 von 12 | 9. Juli 2018

#### II BESONDERE BESTIMMUNGEN

#### 1 Regelungsgegenstand und Verwendungs- bzw. Anwendungsbereich

Zulassungsgegenstand ist das Wärmedämm-Verbundsystem (WDVS) mit der Handelsbezeichnung "hawo-therm Wärmedämm-Verbundsystem MWL". Es besteht aus am Untergrund angeklebten Mineralwolle-Lamellen, einem mit Textilglas-Gittergewebe bewehrten Unterputz und einer Schlussbeschichtung (Oberputz). Ergänzend sind Haftvermittler als Komponenten des WDVS möglich. Unter bestimmten Voraussetzungen müssen auch bei ausreichender Abreißfestigkeit der Wandoberfläche die Mineralwolle-Lamellen zusätzlich durch Dübel befestigt werden.

Alle für das WDVS eines Bauvorhabens erforderlichen Komponenten sind vom Antragsteller dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zu liefern bzw. liefern zu lassen. Die Komponenten werden vom Antragsteller oder einem Lieferanten werksmäßig hergestellt.

Der Zulassungsgegenstand darf auf Außenwänden aus Mauerwerk und Beton mit oder ohne Putz verwendet werden. Genehmigungsgegenstand ist die Bauart des WDVS mit den Bestimmungen, wie es auf der Baustelle aus diesen Komponenten herzustellen ist. Der Untergrund muss dafür eben, trocken, fett- und staubfrei sein und mindestens eine Abreißfestigkeit von 0,08 N/mm² aufweisen. Die dauerhafte Verträglichkeit eventuell vorhandener Beschichtungen mit dem Klebemörtel ist sachkundig zu prüfen.

Unebenheiten bis 1 cm/m dürfen überbrückt werden; größere Unebenheiten müssen mechanisch egalisiert oder durch einen geeigneten Putz ausgeglichen werden, wobei dessen Abreißfestigkeit nach der Erhärtung geprüft werden muss. Bei Untergründen aus Mauerwerk ohne Putz oder Beton ohne Putz kann eine ausreichende Festigkeit in der Regel ohne weitere Nachweise vorausgesetzt werden.

Der Bescheid basiert auf den beim DIBt eingereichten Unterlagen. Änderungen am WDVS oder den Komponenten oder deren Herstellungsverfahren, die dazu führen, dass die hinterlegten Daten und Informationen nicht mehr korrekt sind, sind vor ihrer Einführung dem DIBt mitzuteilen. Das DIBt wird darüber entscheiden, ob sich solche Änderungen auf den Bescheid auswirken und ggf. feststellen, ob eine zusätzliche Beurteilung oder eine Änderung des Bescheids erforderlich ist.

#### 2 Bestimmungen für das Bauprodukt

#### 2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

#### 2.1.1 Komponenten

## 2.1.1.1 Klebemörtel

Für die Befestigung der Dämmstoffe müssen die Klebemörtel "hawo Klebeund Armierungsmasse grau", "hawo Klebe- und Armierungsmasse weiß", "hawo Klebeund Armierungsmasse MG II" oder "hawo Klebe- und Armierungsmasse leicht" verwendet werden.

#### 2.1.1.2 Dämmstoffe

Als Dämmstoffe müssen die Mineralwolle-Lamellen der nachfolgenden Tabelle mit Abmessungen von 1200 mm bzw. 1000 mm bzw. 800 mm x 200 mm und entsprechenden Eigenschaften verwendet werden.



Nr. Z-33.44-510

#### Seite 4 von 12 | 9. Juli 2018

Eigenschaft Bezeichnung	Dicke d in [mm]	Anzahl be- schichteter Seiten	Dynami Steifig bei d in [mm]		längen- bezogener Strömungs- widerstand r in [kPa⋅s/m²]
MW 040 Putzträgerlamelle WVL 2		2			[111 & 5/111 ]
MW 040 Putzträgerlamelle WVL 3		1			
MW 040 Putzträgerlamelle FKL C2		2	-		-
MW 040 Putzträgerlamelle FKL C1		1			
-			40 - 50	120	
	40 - 400		60 - 100	100	
MW 040 Putzträgerlamelle Speedrock II		2	110 - 160	80	≥ 15
Opecarock II			170 - 200	60	l
			210 - 240	40	
MW 040 Putzträgerlamelle Speedrock I		1			-
MM 040 Butzträgerlemelle EAL 100		2	120 - 160	80	
MW 040 Putzträgerlamelle FAL 1cc		2	180 - 200	60	-
MW 040 Putzträgerlamelle LINIO 80cc		2			
MW 040 Putzträgerlamelle Speedrock, RP-PL	40 - 200				
MW 040 Putzträgerlamelle FAL 1			-		-
MW 040 Putzträgerlamelle LINIO 80		0			
MW 040 Putzträgerlamelle WVL 1					
MW 040 Putzträgerlamelle FKL					

## 2.1.1.3 Bewehrungen

Als Bewehrungen müssen die beschichteten Textilglas-Gittergewebe "hawo Armierungsgewebe grob 8 x 8" oder "hawo Armierungsgewebe 4x4" verwendet werden.

## 2.1.1.4 Unterputze

Als Unterputze müssen die mit den Klebemörteln nach Abschnitt 2.1.1.1 identischen Produkte "hawo Klebe- und Armierungsmasse grau", "hawo Klebe- und Armierungsmasse weiß", "hawo Klebe- und Armierungsmasse MG II" oder "hawo Klebe- und Armierungsmasse leicht" verwendet werden. Alternativ ist der Unterputz "hawo Klebe- und Armierungsmasse ZF" zu verwenden.

#### 2.1.1.5 Haftvermittler

Als Haftvermittler zwischen Unterputz und Schlussbeschichtung dürfen die Produkte "hawo Quarzgrund", "hawo Silikat-Putzgrund" oder "hawo Silikon-Putzgrund" verwendet werden.

## 2.1.1.6 Schlussbeschichtungen

Als Schlussbeschichtungen (Oberputze) müssen die in der Anlage 2 aufgeführten Produkte verwendet werden.



Seite 5 von 12 | 9. Juli 2018

#### 2.1.1.7 Zubehörteile

Es dürfen normalentflammbare Zubehörteile wie z. B. Sockel-, Kanten- und Fugenprofile verwendet werden, deren maximale Länge 3 m nicht überschreitet. Die eingesetzten Zubehörteile müssen mit dem verwendeten Putzsystem materialverträglich sein.

#### 2.1.1.8 Dübel

Für eine eventuell erforderliche Befestigung der Mineralwolle-Lamellen nach Abschnitt 2.1.1.2 sind Dübel mit europäischer technischer Zulassung oder europäischer technischer Bewertung (ETA) nach ETAG 014 bzw. EAD 330196-00-0604<sup>1</sup> zu verwenden, mit einem Tellerdurchmesser von mindestens 60 mm, einer Tragfähigkeit des Dübeltellers von mindestens 1,0 kN und einer Tellersteifigkeit von mindestens 0,30 kN/mm. Der Einbau erfolgt oberflächenbündig mit dem Dämmstoff (unter dem Gewebe oder durch das Gewebe).

### 2.1.2 Wärmedämm-Verbundsystem (WDVS)

Der Aufbau des WDVS entspricht Anlage 1.1. Die möglichen Systemkombinationen einschließlich der zulässigen Dicken bzw. Auftragsmengen der Putzkomponenten nach den Abschnitten 2.1.1.1 sowie 2.1.1.4 bis 2.1.1.6 sind der Anlage 2 zu entnehmen.

#### 2.1.2.1 Standsicherheit des WDVS

Das WDVS trägt charakteristische Einwirkungen aus Wind  $w_{\rm ek}$  gemäß Abschnitt 3.2.4.4 in Abhängigkeit der verwendeten Komponenten für den in Abschnitt 1 dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung genannten Verwendungsbereich ab, soweit die Ausführung gemäß Abschnitt 3.2 erfolgt.

#### 2.1.2.2 Brandverhalten des WDVS

Das WDVS nach Anlage 2 erfüllt – je nach Ausführung – die Anforderungen an die Baustoffklasse A2 nach DIN 4102-1² bzw. an die Klasse A2 - s1,d0 nach DIN EN 13501-1³.

#### 2.1.2.3 Wärme- und Feuchteschutz des WDVS

Für den rechnerischen Nachweis des Wärmeschutzes des WDVS ist in Abhängigkeit des verwendeten Dämmstoffs folgender Bemessungswert der Wärmeleitfähigkeit  $\lambda_B$  anzusetzen:

Bezeichnung	Bemessungswert λ <sub>B</sub> in [W/m · K]
MW 040 Putzträgerlamelle WVL 2	
MW 040 Putzträgerlamelle WVL 3	
MW 040 Putzträgerlamelle FKL C2	0,041
MW 040 Putzträgerlamelle FKL C1	0,041
MW 040 Putzträgerlamelle Speedrock II	
MW 040 Putzträgerlamelle Speedrock I	
MW 040 Putzträgerlamelle LINIO 80cc	0.040
MW 040 Putzträgerlamelle FAL 1cc	0,040
MW 040 Putzträgerlamelle Speedrock, RP-PL	0,041
MW 040 Putzträgerlamelle FAL 1	0.040
MW 040 Putzträgerlamelle LINIO 80	0,040
MW 040 Putzträgerlamelle WVL 1	0,041
MW 040 Putzträgerlamelle FKL	0,041

ETAG 014 bzw. Kunststoffdübel Befestigung von außenseitigen Wärmedämmzur EAD 330196-0-0604 Verbundsystemen in Putzschichten 2 DIN 4102-1:1998-05 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen - Teil 1: Baustoffe; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen DIN EN 13501-1:2010-01 Klassifizierung von Bauprodukten und Bauarten zu ihrem Brandverhalten - Teil 1: Klassifizierung mit den Ergebnissen aus den Prüfungen zum Brandverhalten von Bauprodukten



Nr. Z-33.44-510

Seite 6 von 12 | 9. Juli 2018

Für den Feuchteschutz sind die  $s_d$ -Werte für die Unterputze und die Schlussbeschichtungen ggf. mit einem Haftvermittler gemäß Anlage 3 der in diesem Bescheid geregelten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zu berücksichtigen.

#### 2.1.2.4 Schallschutz des WDVS

Der Korrekturwert  $\Delta R_{w,WDVS}$ , der beim Nachweis des Schallschutzes (Schutz gegen Außenlärm) für das WDVS für die Massivwand ohne WDVS zu berücksichtigen ist, ist gemäß den Anlagen 4.1 und 4.2 zu ermitteln.

Ist bei den Dämmstoffen die dynamische Steifigkeit s´ und/oder der längenbezogene Strömungswiderstand r nicht angegeben oder wenn auf eine Ermittlung des Korrekturwertes  $\Delta R_{w,WDVS}$  nach Anlagen 4.1 und 4.2 verzichtet wird, ist für  $\Delta R_{w,WDVS}$  ein Wert von – 6 dB in Ansatz zu bringen.

## 2.2 Herstellung, Verpackung, Transport, Lagerung und Kennzeichnung

#### 2.2.1 Herstellung

Die Komponenten nach Abschnitt 2.1.1 sind werksseitig herzustellen. Das WDVS wird auf der Baustelle aus den Komponenten hergestellt.

#### 2.2.2 Verpackung, Transport und Lagerung

Die Komponenten müssen nach den Angaben des Antragstellers gelagert und vor Beschädigung und Feuchtigkeit geschützt werden.

#### 2.2.3 Kennzeichnung

Die Kennzeichnung des Bauproduktes nach Abschnitt 2.1.2 mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) ist gemäß des § 21(4) der MBO entsprechenden landesrechtlichen Regelung sowie der einschlägigen landesrechtlichen Übereinstimmungsverordnung abzugeben. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Es sind außerdem anzugeben:

- Handelsnamen des WDVS und der zum Einsatz kommenden Komponenten
- Lagerungsbedingungen

Auf der Verpackung oder dem Beipackzettel der einzelnen Komponenten des WDVS ist die jeweilige Handelsbezeichnung anzugeben.

## 2.3 Übereinstimmungsbestätigung

## 2.3.1 Übereinstimmungsbestätigung durch Übereinstimmungszertifikat

Die Bestätigung der Übereinstimmung des WDVS mit den Bestimmungen der von dem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage der werkseigenen Produktionskontrolle und eines Übereinstimmungszertifikates einer Zertifizierungsstelle sowie einer regelmäßigen Fremdüberwachung durch eine anerkannte Überwachungsstelle nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Antragsteller eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

Die Übereinstimmungserklärung hat der Antragsteller durch Kennzeichnung des Bauproduktes mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.



Seite 7 von 12 | 9. Juli 2018

## 2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller bzw. Lieferanten vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Komponenten den Bestimmungen der von diesem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle sind die Prüfungen, Kontrollen und Auswertungen durchzuführen, die im beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Prüfund Überwachungsplan<sup>4</sup> enthalten und die somit Bestandteil dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sind.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Handelsname des Bauproduktes und der Komponente bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauproduktes und der Komponente bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller bzw. Lieferanten unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Komponenten, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

#### 2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk sind das Werk und die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung durchzuführen, sind Proben nach dem Prüfplan zu entnehmen und zu prüfen. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle. Es sind mindestens die Prüfungen, Kontrollen und Auswertungen durchzuführen, die im beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Prüf- und Überwachungsplan⁴ enthalten und die somit Bestandteil dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sind.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Der Prüf- und Überwachungsplan ist ein vertraulicher Bestandteil der in diesem Bescheid geregelten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung, der der für die Fremdüberwachung eingeschalteten zugelassenen Stelle sowie ggf. auszugsweise dem Hersteller und Lieferanten vom Antragsteller zur Verfügung gestellt wird.



Seite 8 von 12 | 9. Juli 2018

## 3 Bestimmungen für die Anwendung des Zulassungsgegenstandes

#### 3.1 Planung und Bemessung

#### 3.1.1 Standsicherheit – Nachweisführung

Der Nachweis der Standsicherheit des Genehmigungsgegenstandes der Bauart WDVS ist auf der Grundlage der zulässigen Windlasten gemäß Abschnitt 2.1.2.1 erbracht.

Der Nachweis des Abtrags der Lasten aus Eigengewicht und hygrothermischen Einwirkungen ist für das im Abschnitt 2.1.2 genannte WDVS bei einer Verarbeitung gemäß Abschnitt 3.2 erbracht.

Die zulässige Beanspruchbarkeit der Dübel im Verankerungsgrund (Wand) sowie mögliche Verwendungsbeschränkungen sind den Eignungsnachweisen für die Dübel zu entnehmen.

## 3.1.2 Wärmeschutz und klimabedingter Feuchteschutz

Es ist ein rechnerischer Nachweis des Wärmeschutzes für die Bauart WDVS zu führen. Für die dabei anzusetzenden Bemessungswerte des Dämmstoffs gelten die Bestimmungen des Abschnitts 2.1.2.3. Das Putzsystem darf vernachlässigt werden.

Die Minderung der Wärmedämmung durch die Wärmebrückenwirkung bei konstruktiv verwendeten Befestigungsmitteln muss dabei gemäß DIN EN ISO 6946 nicht berücksichtigt werden, wenn die Vergrößerung des Wärmedurchgangskoeffizienten nicht mehr als 3 % beträgt.

Für den Nachweis des klimabedingten Feuchteschutzes gilt DIN 4108-3. Für die WDVS sind die Angaben in Abschnitt 2.1.2.3 zu berücksichtigen.

Bei Detailplanungen von Anschlüssen und Durchdringungen des WDVS ist nach Möglichkeit auf eine wärmebrückenfreie Ausführung zu achten.

#### 3.1.3 Schallschutz

Der Nachweis des Schallschutzes (Schutz gegen Außenlärm) ist für die Bauart WDVS nach DIN 4109-1⁵ und DIN 4109-2⁶ zu führen. Für den Nachweis des Schallschutzes ist das bewertete Schalldämm-Maß R<sub>w,WDVS</sub> der Wandkonstruktion (Massivwand mit WDVS) nach folgender Gleichung zu ermitteln:

 $R_{w,WDVS} = R_{w,O} + \Delta R_{w,WDVS}$ 

mit: R<sub>w,O</sub> bewertetes Schalldämm-Maß der Massivwand ohne WDVS, ermittelt

nach DIN 4109-327

 $\Delta R_{w,WDVS}$  siehe Abschnitt 2.1.2.4

DIN 4109-1 Schallschutz im Hochbau – Teil 1: Mindestanforderungen

DIN 4109-2 Schallschutz im Hochbau – Teil 2: Rechnerische Nachweise der Erfüllung der

Anforderungen

DIN 4109-32 Schallschutz im Hochbau – Teil 32: Daten für die rechnerischen Nachweise des

Schallschutzes (Bauteilkatalog) - Massivbau



Seite 9 von 12 | 9. Juli 2018

#### 3.1.4 Brandschutz

Das WDVS darf dort angewendet werden, wo die bauaufsichtlichen Anforderungen für Außenwandbekleidungen nichtbrennbar, schwerentflammbar oder normalentflammbar vorgeschrieben sind, wenn folgende Ausführungen zur Anwendung kommen:

		WDVS		
		nichtbrennbar	schwer- entflammbar	normal- entflammbar
Schlussbe- schichtungen	"hawo Silikatputz"	ja, bei Ausführung auf allen Unterputzen außer "hawo Klebe- und Armierungsmasse ZF"		
S	alle anderen	ja		

## 3.2 Ausführung

#### 3.2.1 Anforderungen an den Antragsteller und die ausführende Firma

Antragsteller

Der Antragsteller ist verpflichtet, die Besonderen Bestimmungen dieses Bescheides und alle Informationen über erforderliche weitere Einzelheiten zur einwandfreien Ausführung der Bauart den mit Planung, Bemessung und Ausführung des WDVS betrauten Personen zur Verfügung zu stellen.

Ausführende Firma (Unternehmer)

Das Fachpersonal der ausführenden Firma hat sich über die Besonderen Bestimmungen dieses Bescheids sowie über alle für eine einwandfreie Ausführung der Bauart erforderlichen weiteren Einzelheiten beim Antragsteller zu informieren.

Die ausführende Firma hat gemäß Anlage 5 die Übereinstimmung der Bauart WDVS mit der in diesem Bescheid geregelten allgemeinen Bauartgenehmigung zu erklären. Diese Erklärung ist dem Bauherrn zu überreichen.

#### 3.2.2 Allgemeines

Für das WDVS dürfen nur die im Abschnitt 2.1.1 und in Anlage 2 genannten Komponenten und deren Kombination gemäß folgender Bestimmungen sowie unter Berücksichtigung der Vorgaben aus Planung und Bemessung (s. Abschnitt 3.1) angewendet und ausgeführt werden.

Bei der Verarbeitung und Erhärtung dürfen keine Temperaturen unter +5 °C auftreten; geringere Temperaturen bis zum Gefrierpunkt sind möglich, sofern die Verarbeitungsrichtlinien des Antragsstellers dies gestatten.

Insbesondere bei Dämmstoffdicken über 200 mm ist bei der Verarbeitung darauf zu achten, dass Zwängungspunkte eine ausreichende Bewegungsmöglichkeit haben; im Rand- und Kantenbereich ist auf eine ausreichende Befestigung zu achten.

## 3.2.3 Klebemörtel

Die Klebemörtel sind ggf. nach den Vorgaben des Antragstellers unter Beachtung der Technischen Informationen zum jeweiligen Klebemörtel zu mischen und mit einer Auftragsmenge nach Anlage 2 aufzubringen.



Seite 10 von 12 | 9. Juli 2018

## 3.2.4 Anbringen der Dämmplatten

## 3.2.4.1 Allgemeines

Beschädigte Dämmplatten dürfen nicht eingebaut werden.

Die Dämmplatten sind durch geeignete Maßnahmen vor Feuchtigkeitsaufnahme zu schützen, insbesondere bei Lagerung auf der Baustelle und vor dem Aufbringen des Putzsystems.

Die Dämmplatten sind mit einem Klebemörtel nach Abschnitt 2.1.1.1 passgenau im Verband anzukleben. Zwischen den Platten dürfen keine offenen Fugen entstehen. Unvermeidbare Fehlstellen und Spalten müssen mit gleichwertigen Dämmstoffen geschlossen werden. Das Schließen von Fehlstellen und Spalten bis maximal 5 mm Breite mit schwerentflammbarem Fugenschaum<sup>8</sup> ist zulässig.

Zur Vermeidung von Wärmebrücken dürfen die Kanten nicht bestrichen oder verschmutzt sein. In die Fugen darf kein Klebemörtel gelangen.

Bei Dämmstoffdicken über 200 mm ist außerdem Folgendes zu beachten:

- Es ist eine ausreichende Montagesicherheit durch geeignete Abstützungsmaßnahmen sicherzustellen. Die Verlegung der Dämmplatten erfolgt im Verband. An Gebäudeecken sind dabei ausschließlich Dämmplatten mit mindestens 2/3 der vollen Länge versetzt zu verlegen, soweit die geometrischen Randbedingungen dies erlauben, und mit dem größeren Flächenanteil der Dämmplatte auf dem mineralischen Untergrund zu verkleben.
- Eine Sturzhöhe min H < d<sub>Dämmstoff</sub> darf ohne zusätzliche Auflagerkonstruktionen nicht ausgeführt werden.
- Die Feldgrößen ohne Dehnungsfugen betragen für Dickschichtsysteme (Unterputz und Schlussbeschichtung = Gesamtputzdicke > 10 mm) 9 m x 9 m bzw. 80 m².
- Die Feldgrößen ohne Dehnungsfugen betragen für Dünnschichtsysteme (Unterputz und Schlussbeschichtung = Gesamtputzdicke ≤ 10 mm) 50 m x 25 m.
- Der Klebemörtelauftrag muss maschinell erfolgen.

### 3.2.4.2 Verklebung unbeschichteter Dämmplatten

Der Klebemörtel ist in zwei Arbeitsgängen vollflächig auf die Dämmplatte aufzutragen, indem er zuerst in die Oberfläche der Dämmplatte eingearbeitet (Press-Spachtelung) und dann in einem zweiten Arbeitsgang "frisch in frisch" aufgetragen wird. Die Dämmplatten sind unverzüglich, spätestens nach 10 Minuten mit Druck an den Untergrund zu kleben.

#### 3.2.4.3 Verklebung beschichteter Dämmplatten

Der Klebemörtel darf in einem Arbeitsgang vollflächig auf die Dämmplatte oder vollflächig oder teilflächig auf den Untergrund aufgetragen werden.

Bei vollflächigem Auftragen ist der Klebemörtel unmittelbar vor dem Ansetzen der Dämmplatten mit einer Zahntraufel aufzukämmen. Bei teilflächigem Auftragen muss der Klebemörtel so auf die Wandoberfläche gespritzt werden, dass mindestens 50 % der Fläche durch Mörtelstreifen bedeckt sind. Die Kleberwülste müssen ca. 5 cm breit und in Wulstmitte mindestens 10 mm dick sein. Der Achsabstand darf 10 cm nicht überschreiten (siehe Anlage 1.2). Die Dämmplatten sind unverzüglich, spätestens nach 10 Minuten, mit der beschichteten Seite in das frische Klebemörtelbett einzudrücken, einzuschwimmen und anzupressen.

#### 3.2.4.4 Zusätzliche Verdübelung

Dübel mit einem Tellerdurchmesser unter 140 mm müssen durch das Bewehrungsgewebe, Dübel mit einem Tellerdurchmesser von mindestens 140 mm dürfen auch unter dem Gewebe gesetzt werden.

Es muss ein bauaufsichtlicher Verwendbarkeitsnachweis der Schwerentflammbarkeit (Baustoffklasse B1 nach DIN 4102-1) des Fugenschaums bei Verwendung zwischen massiv mineralischen oder metallischen Baustoffen vorliegen.



Nr. Z-33.44-510

Seite 11 von 12 | 9. Juli 2018

Bei der Verdübelung unter dem Bewehrungsgewebe sind die Dübel nach dem Erhärten des Klebemörtels vor Aufbringen des Unterputzes zu setzen.

Bei der Verdübelung durch das Bewehrungsgewebe sind nach dem Erhärten des Klebemörtels die Dämmplatten außen mit einem Unterputz zu versehen, in denen das Bewehrungsgewebe eingearbeitet wird. Danach werden die Dübel in den frischen Unterputz gesetzt und die Dübelköpfe unverzüglich überputzt.

#### 3.2.4.4.1 Zusätzliche Verdübelung für Dämmstoffdicken bis 200 mm

Die Dämmplatten müssen ggf. zusätzlich mit Dübeln nach Abschnitt 2.1.1.8 gemäß folgender Tabelle befestigt werden:

Putzsystem		m	charakteristische Einwirkung aus Wind w <sub>ek</sub>	Mindestdübel- anzahl [Dübel/m²]	
Dicke [mm]	Flächengewicht [kg/m²]		in [kN/m²]		
≤ 10 und ≤ 10		< 10	bis -1,59	-	
		≥ 10	-1,6 bis -2,2	3	
>10 oder >10		<b>.</b> 10	bis -1,59	-	
		> 10	-1,6 bis -2,2	5	
Für die Anordnung der Dübel gilt Anhang A der Norm DIN 55699:2017-8.					

Mögliche Verwendungsbeschränkungen in den Verwendbarkeitsnachweisen der Dübel sind zu beachten.

#### 3.2.4.4.2 Zusätzliche Verdübelung für Dämmstoffdicken über 200 mm

Bei den Dämmplatten mit Dicken über 200 mm (siehe Abschnitt 2.1.1.2, Tabelle) sind folgende charakteristische Einwirkungen aus Wind zugelassen:

- w<sub>ek</sub> = -1,1 kN/m<sup>2</sup> bei einem Klebeflächenanteil von 50 % oder
- w<sub>ek</sub> = -1,6 kN/m<sup>2</sup> bei einem Klebeflächenanteil von mindestens 70 %.

In den folgenden Bereichen sind die Dämmplatten mit 3 Dübeln/Dämmplatte bzw. 2,5 Dübeln/m zu befestigen:

- bei Unterschreitung einer Mindesthöhe einer zu dämmenden Teilfläche von min H ≤ 2 x d<sub>Dämmstoff</sub>
- bei Unterschreitung einer Mindestbreite einer zu dämmenden Teilfläche von min B  $\leq$  2 x  $d_{D\"{a}mmstoff}$
- die letzte obere ungestörte Dämmplattenlage (oberer Gebäudeabschluss)
- am seitlichen Gebäudeabschluss, in einem Streifen bis maximal 2 m Breite, ist mindestens eine vertikale Verdübelungsreihe mit 2,5 Dübeln/m anzuordnen

#### 3.2.5 Ausführen des Unterputzes und der Schlussbeschichtung

Nach dem Erhärten des Klebemörtels sind die Dämmplatten mit einem Unterputz nach Abschnitt 2.1.1.4 in einer Dicke nach Anlage 2 zu beschichten. Der Unterputz muss in die Oberfläche der Dämmplatte eingearbeitet werden (Press-Spachtelung). In einem zweiten Arbeitsgang ist der Unterputz "frisch in frisch" vollflächig auf die Dämmplatten aufzutragen. Bei maschinellem Putzauftrag oder bei Verwendung beidseitig vorbeschichteter Mineralwolle-Lamellen darf der Unterputz in einem Arbeitsgang aufgetragen und dann eben gezogen werden.

Das passende Bewehrungsgewebe nach Abschnitt 2.1.1.3 ist bei Unterputzdicken bis 4 mm mittig und bei Unterputzdicken über 4 mm in die obere Hälfte einzuarbeiten. Stöße des Gewebes sind ca. 10 cm zu überlappen.



Nr. Z-33.44-510

#### Seite 12 von 12 | 9. Juli 2018

Vor Aufbringen der Schlussbeschichtung darf der Unterputz mit dem passenden Haftvermittler nach Abschnitt 2.1.1.5 versehen werden. Die Verträglichkeit der Haftvermittler zwischen Unterputz und Schlussbeschichtung ist Anlage 3 zu entnehmen.

Nach dem Erhärten des Unterputzes und ggf. des Haftvermittlers ist die Schlussbeschichtung nach Abschnitt 2.1.1.6 nach den Vorgaben des Antragstellers anzurühren und in einer Schichtdicke nach Anlage 2 aufzubringen.

Bei Dämmstoffdicken über 200 mm darf die Gesamtauftragsmenge (nass) von Unterputz und Schlussbeschichtung maximal 22 kg/m² betragen.

## 3.2.6 Überbrückung von Dehnungs- und Anschlussfugen

Dehnungsfugen zwischen Gebäudeteilen müssen mit Dehnungsprofilen im WDVS berücksichtigt werden.

Anschlussfugen an bestehende Bauteile sind schlagregendicht zu schließen.

#### 3.2.7 Weitere Hinweise

Als unterer Abschluss des WDVS muss ein Sockelprofil befestigt werden, sofern nicht ein vorspringender Sockel oder ein Übergang zu einer Sockeldämmung vorliegt. Die Anwendung im Spritzwasserbereich (H ca. 300 mm) bedarf besonderer Maßnahmen.

Die Fensterbänke müssen regendicht z. B. mit Hilfe von eingeputzten U-Profilen ohne Behinderung der Dehnung eingepasst werden.

Der obere Abschluss des WDVS muss gegen Witterungseinflüsse abgedeckt werden.

In Bereichen, in denen mit erhöhter mechanischer Belastung zu rechnen ist, können besondere Maßnahmen erforderlich sein.

Abweichende Ausführungen des WDVS von den Vorgaben dieses Bescheides sind im Einzelfall zu beurteilen und bedürfen ggf. zusätzlicher Nachweise.

#### 3.2.8 Liste der ausgeführten Bauvorhaben

Für ausgeführte WDVS, bei denen Mineralwolle-Lamellen mit Dämmstoffdicken über 200 mm verwendet werden, muss der Antragsteller eine vollständige Liste führen, in der Dämmstoffdicke, Einbaudatum und Einbauort des WDVS anzugeben sind. Ist die Einbaufirma des WDVS nicht der Antragsteller, muss die Einbaufirma dem Antragsteller die entsprechenden Angaben zur Verfügung stellen.

Die Liste, aus der ggf. Objekte für eine Begutachtung ausgewählt werden können, ist dem Deutschen Institut für Bautechnik sechs Monate vor Verlängerung der Geltungsdauer dieses Bescheides vorzulegen.

#### 4 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt und Wartung

Die Schlussbeschichtungen (Oberputz) müssen für die vollständige Erhaltung der Leistungseigenschaften des WDVS normal instandgehalten werden. Die Instandhaltung schließt mindestens ein:

- Sichtkontrolle des WDVS
- Reparaturen von unfallbedingten, örtlich begrenzten Beschädigungen
- die perspektivische Instandhaltung mit Komponenten, die passend sind und mit dem WDVS übereinstimmen (möglicherweise nach dem Abwaschen oder entsprechender Vorbereitung)

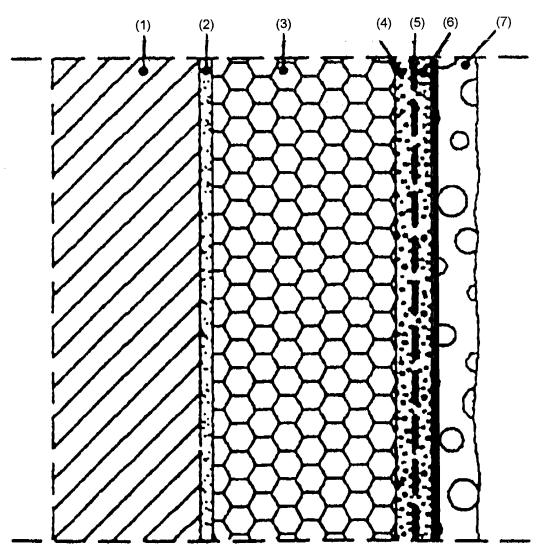
Es ist darauf zu achten, dass Komponenten verwendet werden, die mit dem System verträglich sind. Erforderliche Reparaturen sollten durchgeführt werden, sobald die Notwendigkeit erkannt worden ist.

Anja Rogsch Referatsleiterin Beglaubigt



Zeichnerische Darstellung des WDVS 
"hawo-therm Wärmedämm-Verbundsystem MWL"

Anlage 1.1

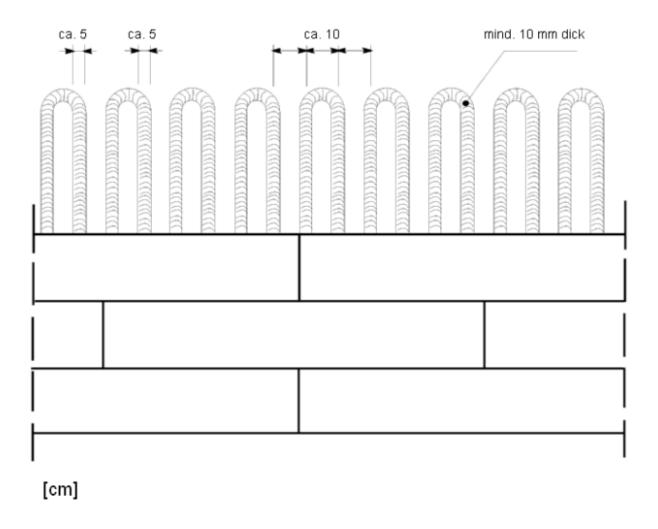


- (1) Wandbaustoff
- (2) Klebemörtel
- (3) Dämmstoff
- (4) Unterputz
- (5) Bewehrung
- (6) Haftvermittler
- (7) Schlussbeschichtung



## Zeichnerische Darstellung der Teilchenverklebung beschichteter Mineralwolle-Lamellen

Anlage 1.2





Aufbau des WDVS Anlage 2 "hawo-therm Wärmedämm-Verbundsystem MWL"

Schicht	Auftragsmenge (trocken) [kg/m²]	Dicke [mm]
Klebemörtel:		
hawo Klebe- und Armierungsmasse grau	4,0 - 5,0	11411111111
hawo Klebe- und Armierungsmasse weiß	4,0 - 5,0	vollflächige ggf. teilflächige
hawo Klebe- und Armierungsmasse MG II	4,0 - 5,0	Verklebung
hawo Klebe- und Armierungsmasse leicht	3,0-4,0	
Dämmstoff:		
Mineralwolle-Lamellen nach Abschnitt 2.1.1.2	-	≤ 400
ggf. angedübelt mit Dübeln nach Abschnitt 2.1.1.8		
Unterputze:		
hawo Klebe- und Armierungsmasse grau	4,0-6,5	3,0 - 5,0
hawo Klebe- und Armierungsmasse weiß	4,0-6,5	3,0 - 5,0
hawo Klebe- und Armierungsmasse MG II	6,5 – 13,0	5,0 - 10,0
hawo Klebe- und Armierungsmasse leicht	4,0 - 10,0	4,0 - 10,0
hawo Klebe- und Armierungsmasse ZF	3,0 – 4,0	2,5 – 3,5
Bewehrungen:		
hawo Armierungsgewebe grob 8 x 8	ca. 0,210	-
hawo Armierungsgewebe 4 x 4	ca. 0,160	-
Haftvermittler:		
hawo Quarzgrund	ca. 0,30	-
hawo Silikat-Putzgrund	ca. 0,30	-
hawo Silikon-Putzgrund	ca. 0,30	-
Schlussbeschichtungen:		
hawo Mineral Reibeputz	2,5 - 6,5	1,5 - 6,0
hawo Mineral-Scheibenputz	2,5 - 6,5	1,5 - 6,0
hawo Mineral Edelputz	2,5 - 6,5	1,5 - 6,0
hawo Marmorputz	2,0-6,5	0,5-6,0
hawo Mineral-Leicht-Edelputz	2,0-6,0	1,5 – 6,0
hawo Kratzputz Perfekt	18,0 – 20,0	bis ca. 15,0
hawo Silikatputz	2,5 - 4,0	1,5 – 3,0
hawo Kunstharzputz	1,5 – 4,5	1,0 – 4,0
hawo Siloxanputz	2,5 – 4,0	1,5 – 3,0
hawo MicroSiliconharz Putz	2,5 – 4,0	1,5 – 3,0

Die Bestimmungen des Abschnitts 3 sind zu beachten.



## Oberflächenausführung/ Anforderungen

## Anlage 3

Bezeichnung	Hauptbinde- mittel	ETAG 004 kapillare Wasser- aufnahme W <sub>24</sub> <sup>1</sup> [kg/(m²)]	ETAG 004 wasserdampf- diffusions- äquivalente Luftschicht- dicke s <sub>d</sub> <sup>1</sup> [m]
1. Unterputze			
hawo Klebe- und Armierungsmasse grau	Zement/Kalk	< 0,3	-
hawo Klebe- und Armierungsmasse weiß	Zement/Kalk	< 0,15	-
hawo Klebe- und Armierungsmasse MG II	Zement/Kalk	< 0,2	-
hawo Klebe- und Armierungsmasse leicht	Zement/Kalk	< 0,2	-
hawo Klebe- und Armierungsmasse ZF	Acryl-Vinyl-Polymer- Dispersion	< 0,1	-
2. Schlussbeschichtungen			1
2.1 ggf. mit Haftvermittler "hawo Quarzgrund	<b>!</b> "		
hawo Mineral Reibeputz	Zement/Kalk	< 0,5	0,35 <sup>2</sup> ; 0,2 <sup>3</sup>
hawo Mineral-Scheibenputz	Zement/Kalk	< 0,4	0,1 <sup>3</sup> ; 0,15 <sup>4</sup>
hawo Mineral-Edelputz	Zement/Kalk	< 0,5	0,35 <sup>2</sup>
hawo Marmorputz	Zement/Kalk	< 0,2	$0,15^{3}$
hawo Mineral-Leicht-Edelputz	Zement/Kalk	< 0,4	0,15 <sup>3</sup>
hawo Kratzputz Perfekt	Zement/Kalk	< 0,2	$0,15^3; 0,2^4$
hawo Kunstharzputz	Acryl-Vinyl-Polymer- Dispersion	< 0,3	0,45 <sup>3</sup> ; 0,3 <sup>4</sup> ; 0,6 <sup>5</sup>
2.2 ggf. mit Haftvermittler "hawo Silikat-Putz	grund" oder "hawo Quarzgr	und"	
hawo Silikatputz	Wasserglas/Acrylpolymer- Dispersion	< 0,4	0,1 <sup>3</sup> ; 0,15 <sup>4</sup>
2.3 ggf. mit Haftvermittler "hawo Silikon-Put	zgrund" oder "hawo Quarzgı	und"	
hawo Siloxanputz	Acryl-Vinyl-Polymer/ Silikonharz-Dispersion	< 0,4	0,15 <sup>2</sup> ; 0,2 <sup>3</sup> ; 0,25 <sup>4</sup> ; 0,65 <sup>5</sup>
hawo MicroSiliconharz Putz	Acryl-Vinyl-Polymer/ Silikonharz-Dispersion	< 0,4	0,25 <sup>3</sup> ; 0,25 <sup>4</sup> ; 0,65 <sup>5</sup>
	1		1

Schlussbeschichtung zusammen mit Unterputz geprüft

geprüft zusammen mit Unterputz "hawo Klebe- und Armierungsmörtel weiß"

geprüft zusammen mit Unterputz "hawo Klebe- und Armierungsmörtel grau"

geprüft zusammen mit Unterputz "hawo Klebe- und Armierungsmörtel MG II"

<sup>5</sup> geprüft zusammen mit Unterputz "hawo Klebe- und Armierungsmasse ZF"



# Korrekturwert für $\Delta R_{w,WDVS}$ zur Ermittlung des bewerteten Schalldämm-Maßes der Wandkonstruktion

Anlage 4.1

Der Korrekturwert  $\Delta R_{w,WDVS}$  ist nach folgender Gleichung zu ermitteln:

$$\Delta R_{w,WDVS} = \Delta R_w - K_K - K_S - K_{TW}$$

ΔR<sub>w</sub> : Korrekturwert in Abhängigkeit von der Resonanzfrequenz nach Tabelle 1

K<sub>K</sub>: Korrektur für die prozentuale Klebefläche nach Tabelle 2

K<sub>S</sub> : Korrektur für den längenbezogenen Strömungswiderstand r nach Tabelle 3
 K<sub>TW</sub> : Korrektur für das bewertete Schalldämm-Maß der Trägerwand nach Tabelle 4

Tabelle 1: Korrekturwert in Abhängigkeit von der Resonanzfrequenz

	Korrekturwert ΔRw [dB]			
Resonanzfrequenz	Mineralwolle-Lamellen			
1R [1 12]	ohne Dübel	mit Dübel		
f <sub>R</sub> ≤ 60	19	12		
$60 < f_R \le 70$	17	11		
70 < f <sub>R</sub> ≤ 80	15	10		
$80 < f_R \le 90$	13	8		
$90 < f_R \le 100$	12	7		
100 < f <sub>R</sub> ≤ 120	9	6		
120 < f <sub>R</sub> ≤ 140	7	4		
140 < f <sub>R</sub> ≤ 160	4	2		
160 < f <sub>R</sub> ≤ 180	2	1		
180 < f <sub>R</sub> ≤ 200	1	0		
200 < f <sub>R</sub> ≤ 220	-1	-1		
220 < f <sub>R</sub> ≤ 240	-2	-2		
240 < f <sub>R</sub>	-3	-2		

Formel zur Berechnung der Resonanzfrequenz:

$$f_R \; \cong 160 \sqrt{\frac{s'}{m'_P}} \quad \text{Hz}$$

mit

s' : dynamische Steifigkeit der Dämmplatten in MN/m³

m'<sub>p</sub> : Flächenmasse der Bekleidungsschicht

(Schlussbeschichtung und Unterputz)

in kg/m<sup>2</sup>

Die Berechnung der Resonanzfrequenz erfolgt mit dem in Abschnitt 2.1.1.2, Tabelle, angegebenen Wert der dynamischen Steifigkeit s'.

Tabelle 2: Korrektur für die prozentuale Klebefläche

prozentuale Klebefläche [%]	K <sub>K</sub> [dB]
40	0
60	1
80	2
100	3



## Korrekturfaktoren für $\Delta R_{w,WDVS}$

## Anlage 4.2

Tabelle 3: Korrektur für den längenbezogenen Strömungswiderstand (gemäß Abschnitt 2.1.1.2, Tabelle)

längenbezogener Strömungs- widerstand r [kPa s/m²]	K <sub>S</sub> [dB]
15	4
20	2
25	0
30	-2
35	-4
40	-6

Tabelle 4: Korrektur für das bewertete Schalldämm-Maß der Trägerwand

Resonanzfrequenz f <sub>R</sub> [Hz]	K <sub>™</sub> [dB] in Abhängigkeit vom bewerteten Schalldämm-Maß der Trägerwand R <sub>w,O</sub> [dB], ermittelt nach DIN 4109-32 <sup>1</sup>					
	43 - 45	46 - 48	49 - 51	52 - 54	55 - 57	58 - 61
f <sub>R</sub> ≤ 60	-10	-7	-3	0	3	7
60 < f <sub>R</sub> < 80	-9	-6	-3	0	3	6
80 < f <sub>R</sub> ≤ 100	-8	-5	-3	0	3	5
100 < f <sub>R</sub> ≤ 140	-6	-4	-2	0	2	4
140 < f <sub>R</sub> ≤ 200	-4	-3	-1	0	1	3
200 < f <sub>R</sub> < 300	-2	-1	-1	0	1	1
300 < f <sub>R</sub> ≤ 400	0	0	0	0	0	0
400 < f <sub>R</sub> ≤ 500	1	1	0	0	0	-1
500 < f <sub>R</sub>	2	1	1	0	-1	-1

Der für  $\Delta R_{w,WDVS}$  ermittelte Wert ist auf den Bereich -6 dB  $\leq \Delta R_{w,WDVS} \leq$  16 dB zu begrenzen.

DIN 4109-32 Schallschutz im Hochbau – Teil 32: Daten für die rechnerischen Nachweise des Schallschutzes (Bauteilkatalog) – Massivbau



## Erklärung der Bauart "WDVS"

## Anlage 5

Diese Erklärung ist eine Übereinstimmungsbestätigung im Sinne des § 16a (5) MBO. Diese Erklärung ist nach Fertigstellung des WDVS vom Unternehmer (Fachpersonal der ausführenden Firma) auszufüllen und dem Bauherrn (Auftraggeber) zu übergeben. Als zusätzliche Information über die verarbeiteten Komponenten können zusätzlich zum Dämmstoff auch von weiteren Komponenten der Beipackzettel/Kennzeichnung diesem Nachweis beigefügt werden.

Fachhandwerker/Fachunternehmer = Meisterbetriebe, die zur Ausführung von WDVS berechtigt sind und in Anlage A der Handwerksrolle eingetragen sind oder gleichwertig.

Postanschrift des Gebäudes:	
Straße/Hausnummer:	PLZ/Ort:
Beschreibung des verarbeiteten WDVS: Handelsname des WDVS:	
Verarbeitete WDVS-Komponenten: (si	ehe Kennzeichnung)
Klebemörtel: Handelsname/ Auftragsmeng	e
Dämmstoff: Der Beipackzettel/Kennzeichnung des Däm Handelsname:	mstoffs ist diesem Nachweis beizufügen.
Nenndicke:	
Bewehrung: Handelsname / Flächengewich Unterputz: Handelsname / mittlere Dicke	nt
•	smenge
Schlussbeschichtung:	monge
Handelsname / Korngröße bzw. mittlere Dic	ke
ggf. <b>Dübel</b> : Handelsname / Anzahl je m²	
➤ Brandverhalten des WDVS: (siehe Abs	schnitt 3.1.4 der o. g. Zulassung des WDVS) schwerentflammbar
Postanschrift der ausführenden Firma:	
	Straße/Hausnummer:
PLZ/Ort:	
Wir erklären hiermit, dass wir das oben b	peschriebene WDVS gemäß den Bestimmungen der o.g. und ggf. den Verarbeitungshinweisen des Antragstellers
Datum/Unterschrift:	